

Coronavirus – Information für Kanalnetz- und ARA-Betreiber 22.11.2020

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem BAG, BAFU und der Suva

Weshalb wird das Coronavirus als so bedrohlich eingeschätzt?

Coronaviren sind spezielle Virenarten, die normalerweise Tiere befallen. Eine Übertragung auf den Menschen ist selten, daher ist das menschliche Immunsystem nicht so gut gegen Infektionen gewappnet. Der aktuelle Coronavirus SARS-CoV-2 gehört zur selben Familie wie die Erreger des «Middle-East Respiratory Syndrome» MERS und des «Schweren Akuten Respiratorischen Syndroms» SARS, die relativ viele Opfer im Ausland forderten. Daher versuchen die Behörden, die Ausbreitung des Virus mit verschiedenen Massnahmen einzudämmen (Informationskampagnen, Versammlungsverbot, Quarantäne, etc.).

Ist das Coronavirus im Abwasser, resp. kann es durch Kontakt mit Abwasser übertragen werden?

Die Übertragung erfolgt primär via Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen; längerer enger Kontakt mit infizierten Personen (< 2m)) und möglicherweise auch über Kontakt mit kontaminierten Oberflächen. Viren-RNA wurde zwar auch in Stuhl- und Abwasserproben nachgewiesen [1]. Allerdings geht die Forschung davon aus, dass über Fäkalien ausgeschiedene Viren nicht mehr infektiös sind. Daher besteht über Abwasser keine erhöhte Ansteckungsgefahr [2]. Vom SARS-Syndrom, welches von vergleichbaren Coronaviren verursacht wird, sind auch keine Ansteckungen über kommunales Abwasser dokumentiert.

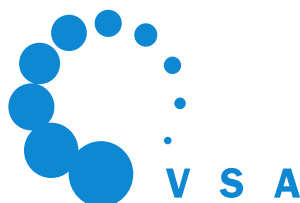
Ist Betriebspersonal von ARA oder Kanalnetzen besonders gefährdet? Welche Schutzmassnahmen müssen getroffen werden?

Abwasser kann jederzeit pathogene Keime enthalten. Deshalb sind die üblichen Schutzmassnahmen (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzmaske (FFP3), Gesichtsschild/Visier, Arbeits- und Schutzkleidung, regelmässiges Händewaschen, Kontakt Augen-Nase-Mund mit ungewaschenen Händen vermeiden, etc.) jederzeit erforderlich [3]. Wir gehen aufgrund der verfügbaren Informationen davon aus, dass wegen des Coronavirus grundsätzlich **kein erhöhtes Risiko** für Fachleute der Abwasserbranche (Kanalisationssystem, ARA) besteht, sofern die erwähnten Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt werden (allenfalls sind die Schutzmasken mit Gesichtsschildern/Visieren vor Nässe zu schützen oder regelmässig zu tauschen). Um das Restrisiko weiter zu minimieren, empfehlen wir trotzdem, Arbeiten mit erhöhter Aerosolbildung (Spül- und Reinigungsarbeiten) zeitlich aufzuschieben (falls betrieblich möglich). Weitere Informationen zur Hygiene auf ARA finden sich bei der SUVA sowie in den Ausbildungsunterlagen der Klärwärterausbildung (A2 und A8).

Dürfen wir noch Führungen auf ARA machen?

Führungen sind möglich. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Schweizweit gilt eine Obergrenze von 50 Personen. Auf kantonaler Ebene können weitere und strengere Regeln gelten: Informieren Sie sich regelmässig auf der Internetseite Ihres Kantons. Es gilt seit 29. Oktober die erweiterte Maskenpflicht. Vor der Führung sollte bei den Teilnehmenden der Gesundheitszustand abgefragt werden. Die Teilnehmenden, die Atembeschwerden, Husten oder Fieber haben, sollen entsprechend den BAG-Empfehlungen nicht teilnehmen. Zusätzlich sind die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, den Abstand einzuhalten und keine Oberflächen anzufassen (insbesondere in der Nähe von offenen Abwasserbecken oder -kanälen). Nach der Besichtigung der mechanischen Reinigung und spätestens beim Verlassen der ARA müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.

Was passiert, wenn sich das Coronavirus weiter ausbreitet?



Für diesen Fall sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit der Betrieb der ARA aufrechterhalten werden kann. Konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für den Betrieb und weitere Vorkehrungen finden sich im Pandemieplan-Handbuch des BAG [4] aber auch bei der DWA [5]. Bei personellen Notsituationen sind – wie bei Gewässerverschmutzungen oder betrieblichen Problemen – die kantonalen Gewässerschutz-Behörden zu informieren.

Weiterführende Informationen:

[1] Nature Research:

<https://www.nature.com/articles/s41586-020-2196-x>

[2] DWA, Presseinformation:

<https://de.dwa.de/de/presseinformationen-volltext/keine-erh%C3%B6hte-corona-infektionsgefahr-auf-kl%C3%A4ranlagen.html>

[3] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-220.html>

[4] Bundesamt für Gesundheit (BAG):

https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf

[5] DWA, Pandemiemaßnahmen bei Abwasserbetrieben (17.3.2020):

www.dwa-st.de/files/media/content/PDFs/LV_ST/aktuell/Pandemiema%C3%9Fnahmen%20in%20Abwasserbetrieben.pdf